

Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände" Felldorf in Starzach, Ortsteil Felldorf

Zusammenstellung der eingegangene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4Abs.1 BauGB sowie am Verfahren der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Stand: 09.12.2015

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
1	Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe Mail vom 16.06.2015	<p>Mit der Bitte um Beachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Auffüllung des Geländes wird, wie im Plan dargestellt, ein Abstand von mindestens ca. 20 m zur Verbandsleitung des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgungsgruppe eingehalten. - Während der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verbandsleitung nicht beeinträchtigt wird. - Im Falle einer Beschädigung der Verbandsleitung wird die Gemeinde Starzach um eine Aussage gebeten, ob neben evtl. anderen Verursachern eine gesamtschuldnerische Haftung nach § 421 BGB übernommen wird. 	<p>Die Konkretisierung der Planung hat ergeben, dass ein Abstand von 20 Metern zur bestehenden Leitung nicht eingehalten werden kann. Der Böschungsfuß reicht in Abschnitten bis an die Leitung heran, eine Überdeckung der Leitung findet jedoch nicht statt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauarbeiten beachtet.</p> <p>Eine gesamtschuldnerische Haftung wird nicht übernommen, da die Gemeinde nicht Auftraggeber der späteren Baumaßnahme ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
2	Unitymedia BW GmbH, Kassel Mail vom 16.06.2015	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
3	Netze BW, Tuttlingen Schreiben vom 11.06.2015	Die Netze BW geht davon aus, dass ein weiterer Netzanschluss für den neuen Sportplatz nicht notwendig ist. Lediglich ein zukünftig evtl. größerer Leistungsbedarf des Vereinsheims wäre mit der Netze BW abzustimmen	Nach Aussage des SV Felldorf ist ein weiterer Netzanschluss nicht notwendig. Sollte jedoch ein größerer Leistungsbedarf erforderlich werden, ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Nutzer und der Netze BW erforderlich und herbeizuführen.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
4	Stadtverwaltung Rottenburg, Stadtplanungsamt Schreiben vom 22.06.2015	Die Belange der Stadt Rottenburg a.N. werden durch die Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen zum Verfahren und zur Umweltprüfung vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
5	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 30.06.2015	Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Die Aussage wurde unter Hinweise in den Textteil übernommen.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Die Aussage wurde unter Hinweise in den Textteil übernommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>
		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p>	<p>Die Aussage wurde unter Hinweise in den Textteil übernommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
-----	------	----------	--------------------------	-----------------

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
6	Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 10.07.2015	<p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>1.1 Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.</p>	<p>Die Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg hat in der Sitzung am 6. Juli 2015 die Änderung des FNP im Parallelverfahren beschlossen (Änderung Nr. 37).</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>
		<p>1.2 Regionaler Grünzug als Vorranggebiet</p> <p>Der geplante Sportplatz liegt in diesem Vorranggebiet. Unter der Voraussetzung, dass keine baulichen Anlagen errichtet werden, ist der geplante Sportplatz mit dem regionalen Grünzug verträglich.</p>	<p>Barrieren mit Bandenwerbung, Ballfangnetze und Lichtmasten sind Anlagen, die der Hauptnutzung dienen und sind deshalb zulässig. Gebäude und Nebenanlagen, die der Hauptnutzung nicht dienen, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>
		<p>1.3 Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>...</p> <p>das Vorranggebiet zeichnet vorliegend das Landschaftsschutzgebiet nach. Für die Realisierung des Vorhabens über eine entsprechende Bauleitplanung ist auch die Aufhebung des LSG an dieser Stelle notwendig. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist deshalb nachzuweisen, dass keine naturschutzfachlich relevanten Gründe dem Vorhaben entgegenstehen und eine Rücknahme an dieser Stelle fachlich verträglich ist.</p>	<p>Im betroffenen Teil des LSG liegen keine besonderen Landschaftselemente vor: Es sind keine Biotope vorhanden; die Waldflächen entsprechen denen, die im nahen und weiteren Umfeld vorhanden sind. Die aus dem LSG entlassenen Flächen sollen durch Neueingliederung von Flächen in das LSG, im Verhältnis ca. 1 : 3 ausgeglichen werden.</p> <p>Die Teilaufhebung des Landschaftsgebiets ist beantragt. Es liegen mehrere Vorschläge für an das LSG grenzende Gebiete vor, die zur Kompensation herangezogen werden können. Die Gebiete schließen jeweils parzellenscharf an die Flurstücksgrenzen der FlurNO an. Die abschließende Entscheidung für eines der Gebiete steht noch aus.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>
		<p>2. Belange des Naturschutzes</p> <p>2.1 Die vorgelegten Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange reichen für eine tragfähige Bewertung der durch die Planung betroffenen Belange des Naturschutzes noch nicht aus. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit sollte zumindest auf der Grundlage des einschlä-</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf der Grundlage einer Habitatpotenzialana-</p>	

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>gigen Formulars des MLR abgearbeitet werden. Dabei sind im Hinblick auf die geplante Flutlichtanlage die Wirkungen auf einen Umkreis zu behandeln, der über das geplante Baugebiet hinausgeht.</p> <p>2.2 Der notwendige Umweltbericht mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung steht noch aus.</p> <p>2.3 Herausnahme der Baufläche aus dem LSG Es ist in diesem Zusammenhang darzulegen, welche entgegenstehende überwiegende sachliche Gründe, die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen. Hierfür ist eine nachvollziehbare Abwägungsbegründung erforderlich</p>	<p>lyse berücksichtigt. Dazu wurde geprüft, ob die möglichen Arten von den voraussichtlichen Wirkungen des geplanten Sport- und Freizeitgeländes i.S. der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 beeinträchtigt werden könnten (Relevanzprüfung). Es wurden baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Wirkungen unterschieden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wurde festgesetzt, dass Rodungen nur in den Monaten Nov. bis Feb. durchgeführt werden dürfen. Weiterhin wurden Festsetzungen zur Höhe und Art der zulässigen Beleuchtung getroffen, welche den Schutz der Tiere gewährleisten.</p> <p>Der Umweltbericht liegt mit Stand 21.11.2015 vor. Er enthält die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurden unterschiedliche Standortüberlegungen seitens des Vereins und der Gemeinde angestellt. Sie wurden aber aufgrund der Synergieeffekte, die sich mit dem bereits bestehenden Standort ergeben, verworfen. Folgende Gründe sprechen für die Konzeption: -Nach Aussagen des Sportvereins Felldorf ist die vorhandene Anlage durch den Spielbetrieb und das Training von aktiven Mannschaften und von Jugendmannschaften, aber auch als Bolzplatz für die Ortschaft, so ausgelastet, dass das Spielfeld so überstrapaziert ist und dass ein sehr hoher finanzieller Aufwand für die jährliche Instandhaltung des Platzes und somit lange Ruhezeiten entstehen. Ein anderer neuer Standort würde das angestrebte Ziel und die Synergieeffekte nicht erfüllen können. - Ein Spielbetrieb wird für die Zuschauer und die Turnierleitung erheblich erleichtert. Außer-</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
			<p>dem entstehen organisatorische Vorteile, da weniger ehrenamtliches Personal notwendig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzlichen Vorschriften verlangen heute in der Regel die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung. - Das Gefährdungspotential für Zuschauer, insbesondere für solche mit Behinderung ist geringer. - Bei einer Tieferlegung des neuen Platzes unter Beibehaltung der Barrierefreiheit ist ein größerer Flächenbedarf für Rampen- und Treppenanlagen erforderlich, die wiederum einen höheren Planungs-aufwand und noch höhere Baukosten verursachen würden. - Für die Gemeinde und den Verein entsteht ein höherer fiskalischer Aufwand beim Bau und bei der Planung, wenn die Plätze ein unterschiedliches Niveau haben. 	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>
		<p>3. Belange des Forstes</p> <p>3.1 Waldflächen innerhalb BBP. Zur Realisierung des BBP müssten ca. 1,5 ha Wald (Privatwald) umgewandelt werden. Besondere Waldfunktionen oder Waldbiotope sind nicht kartiert. Es stellt sich noch die grundsätzlich die Frage, ob es nicht weniger aufwändige Umsetzungsmöglichkeiten für die Anlage eines Trainingsplatzes/Bolzplatzes gibt. Z.B. könne durch eine kleinere Flächenabmessung der Eingriff in den Wald verringert werden. Im Umweltbericht ist dieser Aspekt entsprechend darzulegen.</p> <p>3.2 Rechtliche Grundlagen</p> <p>Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen, hier Sondergebiet Sportplatz/Bolzplatz, dargestellt oder festge-</p>	<p>Der Bebauungsplan stellt eine modifizierte Planung dar. Die Waldumwandlung muss nur noch für eine Fläche von ca. 0,715 ha beantragt werden. Die restlichen Waldflächen werden nur befristet in Anspruch genommen und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet.</p> <p>Weitere Flächeneinsparungen sind nicht möglich, da das Spielfeld eine Mindestgröße aufweisen muss.</p> <p>Einen Antrag auf Umwandlungserklärung ist</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>setzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes.</p> <p>3.3 Umweltbericht Für die mit der Waldinanspruchnahme verbundene Planung sollte im Umweltbericht eine Beschreibung des Vorhabens mit einem konkreten Umfang der Waldinanspruchnahme sowie die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aufgenommen werden. Ein eigenes Kapitel zum forstrechtlichen Ausgleich (mögliche Flächen für Ersatzaufforstungen) ist wünschenswert. Durch das geplante Vorhaben wird nach derzeitigem Stand eine Waldfläche von ca. 1.5 ha in Anspruch genommen. Für die Waldumwandlungen mit einer Fläche von 1-5 ha besteht die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG. Folgende Punkte sollten aus forstlicher Sicht im Umweltbericht erläutert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aussagekräftige Bedarfsbegründung für einen zweiten Trainingsplatz 2. Alternativen/Minimierung 3. Beschreibung der aktuellen Situation im Hinblick auf die verschiedenen Schutzgüter (u.a. auch Ergebnisse der Waldfunktionskartierung, Waldbiotopkartierung, Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan) => Hinweis: nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine besonderen Funktionen kartiert. 4. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie Ersatzmaßnahmen : hier forstrechtliche Ausgleichsbi- 	<p>bei der Forstabteilung des Landratsamtes Tübingen zwischenzeitlich eingereicht worden. Auch die notwendige Flächennutzungsplanänderung wurde bereits auf den Weg gebracht.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Flächen für die dauerhafte Waldumwandlung sowie die befristete Waldumwandlung aufgeführt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>lanz. Der forstrechtliche Ausgleich wird erst im Zuge der zu erteilenden Umwandlungsgenehmigung abschließend festgelegt. Im Umweltbericht sollen jedoch bereits Möglichkeiten (Ersatzaufforstungsflächen und sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) vorgeschlagen werden.</p>		<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
7	<p>Regionalverband Neckar-Alb, Schreiben vom 03.07.2015</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Fläche für das Spielfeld in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) liegt und dabei u. a. festgelegt ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Z (2) Große, zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. - Z (3) Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. - Z (5) Regional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in Vorranggebieten ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. <p>Der Regionalverband kommt zu der Ansicht, dass Bedenken grundsätzlicher Art des regionalen Grünzugs zurückgestellt werden.</p>		

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Zum einen konnte durch die Gemeinde und den Sportverein das öffentliche Interesse für das Vorhaben dargelegt werden. Es konnte nachgewiesen werden, dass es keine bessere oder gleichwertige Alternativfläche für die Sportanlage gibt. Da im Zusammenhang mit dem zweiten Spielfeld keine baulichen Anlagen (Gebäude) geplant sind, sind zudem die Ziele der Raumordnung bzgl. des regionalen Grünzugs nicht berührt.</p> <p>Das Vorhaben ist somit mit dem regionalen Grünzug vereinbar.</p> <p>Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorranggebiet)</p> <p>Ca. 2/3 der angedachten Fläche liegen zudem in einem Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorranggebiet, Ziel der Raumordnung). Diesbezüglich ist folgende Festlegung aus Kapitel 3.2.1 des Regionalplans 2013 relevant:</p> <p>Z (3) Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung haben, sind zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.</p> <p>An dieser Stelle ergeben sich aufgrund der geplanten Eingriffe Bedenken prinzipieller</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Art, da das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege durch ein Landschaftsschutzgebiet begründet ist. Nach Kenntnis des Regionalverbandes stellt das Landratsamt Tübingen eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit des LSG in diesem Bereich in Aussicht. Sofern die untere Naturschutzbehörde (ggf. auf der Basis von Untersuchungen Dritter) feststellt, dass keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Ausgrenzung der Vorhabenfläche aus dem LSG sprechen und naturschutzfachliche Ziele gemäß dem Plansatz 3.1.1. Z(3) nicht betroffen sind, ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens auch mit dieser raumordnerischen Festlegung gegeben; die Bedenken entfallen in diesem Falle. Über den naturschutzrechtlichen Beitrag befindet die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Wird im Zusammenhang mit der Stellungnahme Regierungspräsidium und Regionalverband abgearbeitet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
8	<p>Landkreis Tübingen, Abteilung 40 Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, Schreiben vom 06.07.2015</p>	<p>I. Naturschutz Hinweise: Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Oberes Neckartal. Außerdem ist folgende Freiraumstruktur des rechtskräftigen Regionalplans betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VRG Regionaler Grünzug • VRG Naturschutz • VBG Erholung • VBG Bodenerhaltung <p>Es ist Aufgabe des Umweltberichts, diese Konflikte zu bewältigen. Hierzu bedarf es einer Wirkungsprognose, E/A-Bilanz, artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und ggf. einer speziellen artenschutzrechtlichen Prü-</p>		

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>fung. Diese Grundlagen bilden zugleich das Fundament der Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebiets, welche die Gemeinde mit Schreiben vom 08.06.2015 beantragt hat.</p> <p>Weder der Teilaufhebungsantrag noch die vorgelegten Entwürfe im Bauleitplanverfahren enthalten naturschutzfachlich prüffähige Unterlagen. Der Umweltbericht sollte daher zügig erstellt und zusammen mit der E/A-Bilanz und den Ergebnissen der Artenschutzprüfung nachgereicht werden.</p> <p>Für die Ausleuchtung des Spielfelds sind Planflächenstrahler und möglichst niedrige Flutlichtmasten zu verwenden. Die Auswirkungen der nächtlichen Beleuchtung sind in die Artenschutzprüfung einzubeziehen. Das MLR Baden-Württemberg empfiehlt die entsprechenden Formblätter:</p> <p><small>Titel Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</small> <small>Herausgeber Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW (MLR)</small> <small>Stand 2012</small> <small>Seitenzahl 9</small></p> <p>Download im Fachdokumentendienst der LUBW http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de .</p> <p>Der jetzige Planungsstand entspricht weitgehend den Vorstellungen, die uns am 30.04.2015 vor Ort erläutert wurden. Daraus resultiert folgende Einschätzung, die wir der Gemeinde und dem Regierungspräsidium Tübingen am gleichen Tag per E-Mail mitgeteilt haben:</p> <p>1. In Relation zur Schutzgebietsfläche von 2.336 ha ist die beantragte Teilaufhebung marginal. Kernzonen sind das</p>	<p>Der Umweltbericht liegt mit Stand 21.12.2015 vor. Er enthält die Auseinandersetzung mit den betroffenen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans, die schutzgutbezogene Wirkungsprognose und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse mit Relevanzprüfung (baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Wirkungen) untersucht. Die Ausleuchtung des Spielfeldes wurde berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Neckartal und seine Seitentäler mit den bewaldeten Taleinhängen. Die beanspruchte Fläche liegt außerhalb der Kernzone, unmittelbar am Siedlungsrand.</p> <p>2. Die Umwandlungsfläche sollte genügend Freiraum für einen Waldmantel schaffen, der mit Wildsträuchern und Laubbäumen ökologisch hochwertig und visuell ansprechend aufgebaut wird. Dieser schafft zugleich eine landschaftsgerechte Einbindung des Spielfelds.</p> <p>3. Die multifunktionale Nutzung beider Spielfelder, insbesondere als Bolzplatz für Kinder und Jugendliche, verträgt sich gut mit der Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebiets. Auswirkungen auf Tier- und Pflanzengesellschaften sind darzustellen und auszugleichen. Hier ist ein vollwertiger Ausgleich anzustreben, der dem Landschaftsschutzgebiet Oberes Neckartal zu Gute kommt. In dieser Hinsicht wäre denkbar, die Grenze nicht nur nach innen, sondern auch nach außen zu verschieben.</p> <p>Leider blieb der letzte Hinweis bisher ohne Resonanz. Wir haben der Gemeinde daher am 14.07.2015 vier Alternativvorschläge unterbreitet, die vor Ort überprüft werden müssen. Alle drei Gebiete sind auf den ersten Blick (ins Orthobild) mit Biotopen und Strukturelementen durchsetzt. Sie würden jeweils die anvisierte Teilaufhebung wert- und flächenmäßig kompensieren: direkt im Anschluss an die beantragte Teilaufhebung, nördlich von Felldorf im Gewann „Schießeger“ und südwestlich im Gewann „Hummel-</p>	<p>Die Gebiete wurden überprüft und sind aus fachlicher Sicht als Kompensationsflächen geeignet. Die Teilaufhebung des Schutzge-</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>halde“ (vgl. Anlage).</p> <p>Die Landschaftsschutzgrenze könnte in einem dieser vier Gebiete sinnvoll verlegt und gleichzeitig an die neuen Flurstücksgrenzen der Flurneuordnung angepasst werden. Schutzgebietsgrenzen sind rechtlich fixiert und sollten nach Möglichkeit deckungsgleich mit Flurstücksgrenzen verlaufen.</p> <p>Umwelt und Gewerbe 1. Gesetzliche Vorgaben 1.1 Art der Vorgabe Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 50 BImSchG 2. Hinweise Fluchtlichtanlagen und die davon ausgehenden Lichtimmissionen können zu schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich der unmittelbar in der Nähe liegenden Wohnbebauung führen. Aus diesem Grund sollte bereits im Vorfeld die Licht-Leitlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 berücksichtigt werden.</p>	<p>biets wird weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorgabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ausleuchtung der Anlage wird die Licht-Leitlinie der LAI und der DIN 12193 zu Grunde gelegt und folgende Rahmenbedingungen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die maximale Höhe der Beleuchtungsanlage darf 16m nicht überschreiten. - Gem. LAI werden zwecks der Lichtlenkung zur Reduzierung des Streulichts nur Lampen mit asymmetrischem Reflektor empfohlen. - Zum Schutz der Insekten werden LED in warm- oder neutralweiß sowie Halo- 	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Sportanlagen sind in besonderem Maße lärmintensiv. Es ist deshalb von Seiten der Gemeinde zu prüfen, ob von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Lärmbelästigungen) hinsichtlich der in der Nähe liegenden Wohnbebauung ausgehen. Bereits im Vorfeld sollte die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) berücksichtigt werden.</p> <p>Forst Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage) Wald- und Schutzfunktionen: Die Festsetzungen des Regionalplans und die Lage im Landschaftsschutzgebiet sind bekannt. Besondere Waldfunktionen sind für die betroffene Waldfläche nicht verzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung und auch hinsichtlich der Zwischenlagerung des Erdaushubmaterials (nach Pkt. 10 des Vorentwurfs) die südlich angrenzenden Teilflächen des Offenlandbiotops „Hecken und Magerrasen W Felldorf“ (Nr. 175184160506) zu berücksichtigen sind und Beeinträchtigungen während der Bauausführungsphase explizit ausgeschlossen werden sollten. Waldabstand: Ein Sportplatz gilt als bauliche Anlage (s. § 2 Abs. 1 Pkt. 4 LBO.), d.h. für Feuerstätten (dazu zählt auch eine Grillstelle) ist ein Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Diese Maßgabe ist unter Pkt. 3 des BPlan zu ergänzen - oder besser - eine Feuerstelle explizit auszuschließen.</p>	<p>gendampflampen ermöglicht.</p> <p>Schall-Immissionsgutachten des Ingenieurbüros für Bauphysik Horstmann und Berger, Altensteig vom 10.07.2015 und 19.11.2015 liegen vor. Dabei wird festgestellt, dass bei Einhaltung bestimmter Nutzungszeiten gemäß aktuellem Planungsstand aus schallimmissionsschutztechnischer Sicht der Errichtung eines neuen Sportplatzes nichts im Wege steht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Biotope lassen sich mit entsprechenden Schutzmaßnahmen während der Bauphase vermeiden. Geeignet sind z. B. Bauzäune, die zwischen Baustelle und Biotop aufgestellt werden. Die Maßnahmen sollten als Auflagen der baurechtlichen Genehmigung der Auffüllung formuliert werden.</p> <p>Nach den Festsetzungen werden Feuerstellen ausgeschlossen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Die aktuelle Planung sieht keine Gebäude (Umkleidekabinen, Gemeinschaftsräume) vor, daher kann der gesetzliche Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO) von 30 m zwischen Wald und Gebäuden (auch Nebenanlagen) im BPlan unterschritten werden, da er keinem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dient. Sollte in Zukunft die Errichtung von Gebäuden angestrebt werden, könnten diese nur unter Gewährleistung des o.g. gesetzlichen Mindestabstands realisiert werden.</p> <p>Waldumwandlung: Für die Errichtung des Sportplatzes ist eine Waldflächeninanspruchnahme (Privatwald) notwendig, die eine dauerhafte Waldumwandlung voraussetzt. Im Zuge der Aufstellung des BPlans ist dafür nach § 10 LWaldG zunächst eine Umwandlungserklärung zu beantragen. Diese wird über die Abt. Forst des LRA Tübingen bei der Forstdirektion Tübingen beantragt. Die Forstdirektion Tübingen ist die Entscheidungsbehörde und stellt nach Prüfung und Vorliegen der Voraussetzungen die Genehmigung einer Umwandlung in Aussicht. Die Genehmigung für die konkrete dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG muss dann vor Beginn der Baumaßnahme vorliegen, wird auf gleichem Weg beantragt und beinhaltet konkrete Ausgleichsmaßnahmen. Bei einer Waldflächeninanspruchnahme dieser Größenordnung ist in jedem Fall eine Ersatzaufforstung zu erbringen. Die Größe dieser Ersatzaufforstung legt die Forstdirektion als Entscheidungsbehörde fest. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Waldumwandlung beinhaltet auch eine Begründung des Flächenbedarfs. Die Lage im</p>		

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Landschaftsschutzgebiet (keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes!) sowie die Ziele der Walderhaltung nach LWaldG implizieren den Nachweis einer minimalen Flächeninanspruchnahme durch den Antragssteller. Die im Westen des vorgesehenen Bbauungsplans bis zur Wasserleitung ausgedehnte Waldinanspruchnahme bedarf aus Sicht der Abt. Forst einer Begründung. Die Notwendigkeit ist angesichts der steil abfallenden Hanglage nicht ersichtlich und eine Verkleinerung des BPlan-Fensters in diesem Bereich muss geprüft werden.</p> <p>Sonstige Hinweise: Aufgrund des Eschentriebsterbens empfehlen wir die Gemeine Esche von der Pflanzliste zu streichen</p> <p>Landwirtschaft Hinweise Eine abschließende Stellungnahme ist aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde erst mit Vorliegen des Umweltberichts möglich. Bei der Erstellung des Umweltberichts wird auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange verwiesen. Des Weiteren wird hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 24.06.2014 verwiesen.</p> <p>Vermessung und Flurneuordnung Hinweise Das Plangebiet liegt zum größten Teil im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden). Es orientiert sich an den Grenzen der vorläufigen Besitzeinweisung, die im Jahr 2010 erfolgte. Der größte Teil der Fläche gehört</p>	<p>In Textliche Festsetzung übernommen.</p> <p>Die Belange des Flurbereinigungsverfahrens werden berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>sowohl im rechtsgültigen alten Bestand, als auch im neuen Bestand einer Privatperson. Baumaßnahmen sind nur mit dessen Einwilligung möglich.</p> <p>Baurecht</p> <p>1. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Die Bezeichnung des Bebauungsplanes „Sportplatz Felldorf“ ist missverständlich, da sich das Plangebiet nicht auf den bestehenden Sportplatz erstreckt.</p> <p>Laut Ziff. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind u.a. verfahrensfreie Anlagen nach § 50 Abs. 1 LBO mit der Ausnahme von Stützmauern sowie – siehe Ziff. 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen – eines Sportplatzes nicht zulässig. Diese Festsetzung, die aus Sicht der Baurechtsbehörde sehr weitgehend ist, sollte in der Begründung zum Bebauungsplan aufgegriffen werden.</p> <p>2. Hinweise</p> <p>Die in Ziff. 1 der örtlichen Bauvorschriften festgesetzte Unzulässigkeit von Werbeanlagen schließt Bandenwerbung mit ein.</p> <p>Eine Baugenehmigung ist für die Errichtung des Sportplatzes nicht erforderlich (Verfahrensfreiheit gemäß Ziff. 8 d des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO).</p> <p>Laut dem am 10.04.2015 in Kraft getretenen Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der Standort als regionaler Grünzug (Vorranggebiet -VRG-, Ziff. 3.1.1), als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG, Ziff. 3.2.1), als Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet -VBG-, Ziff. 3.2.2) sowie als Gebiet für Erho-</p>	<p>Die Bezeichnung wurde geändert in „Sport- und Freizeitgelände“</p> <p>Die Planung wurde dahingehend überarbeitet, dass Stützmauern nicht mehr erforderlich sind. Die Festsetzung entfällt</p> <p>Die Vorschrift wurde dahingehend überarbeitet, dass Werbeanlagen unzulässig sind, Bandenwerbung jedoch möglich ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>lung (VBG, Ziff. 3.2.6) ausgewiesen. Wegen der Ausweisung als Gebiet für Bodenerhaltung sowie für Erholung (jeweils VBG) sind deren jeweiligen Belange besonders zu berücksichtigen. Der Schutz der Böden hat bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Zur Sicherung der Erholungsfunktion sind u.a. die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren und das Naturerlebnis zu fördern.</p> <p>Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (VRG) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Bei entsprechender Darlegung scheint somit eine Ausnahme möglich. Da für den geplanten Standort allerdings eine Überlagerung mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) vorliegt, ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege laut Ziff. 3.1.1 (6) des Regionalplanentwurfs Vorrang einzuräumen.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung steht im Widerspruch zu den vorrangigen Nutzungen, Funktionen und Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege. Zumindest ist das Regierungspräsidium Tübingen als Höhere Raumordnungsbehörde im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>1.2 Ausleuchtung des Spielfeldes: Hier sind Planflächenstrahler und möglichst niedrige Flutlichtmasten zu verwenden.</p> <p>1.3 Teilaufhebung Landschaftsschutzgebiet (LSG) Umwandlungsfläche sollte genügend Frei-</p>		

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>raum für einen Waldmantel schaffen.</p> <p>1.4 Die Grenze des LSG sollte nicht nur nach innen, sondern auch nach außen verschoben werden, d. h. Ersatzflächen in das LSG einbezogen werden. Das Landratsamt hat hierzu entsprechende Vorschläge gemacht.</p>		
		<p>2. Umwelt und Gewerbe</p> <p>2.1 Flutlichtanlagen und die davon ausgehende Lichtimmissionen können zu schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich der unmittelbar in der Nähe liegenden Wohnbebauung führen. Die Hinweise, die zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 sollten berücksichtigt werden.</p> <p>2.2 Es ist von Seiten der Gemeinde zu prüfen, ob von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Lärmbelästigung) hinsichtlich der in der Nähe liegenden Wohnbebauung ausgehen.</p>	<p>Vgl. Abwägung Seite 22 zum Thema Lichtimmissionen.</p> <p>Die entsprechenden Gutachten wurden erarbeitet und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>
		<p>3. Forst</p> <p>3.1 Wald- und Schutzfunktionen</p> <p>Bei der Ausführung und auch hinsichtlich der Zwischenlagerung des Erdaushubmaterials sind die südlich angrenzenden Talflächen des Offenlandbiotops „Hecken und Magerrasen W Felldorf“ zu berücksichtigen und Be-</p>	<p>Nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Biotope lassen sich mit entsprechenden Schutzmaßnahmen während der Bauphase vermeiden. Geeignet sind z. B. Bauzäune, die zwischen Baustelle und Biotop aufgestellt</p>	

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>eintrüchtigungen während der Bauausführungsphase explizit ausgeschlossen werden sollten.</p> <p>3.2 Es sollte im Textteil des Bebauungsplanes explizit ausgeschlossen werden, dass Feuerstellen, explizit Grillstellen ausgeschlossen sind.</p> <p>3.3 Waldumwandlung Es ist eine Umwandlungserklärung zu beantragen.</p> <p>3.4 Die im Westen des vorgesehenen Bebauungsplanes bis zur Wasserleitung ausgedehnte Waldinanspruchnahme bedarf aus Sicht der Abt. Forst einer Begründung. Die Notwendigkeit ist angesichts der steil abfallenden Hanglage nicht ersichtlich und eine Verkleinerung des Bebauungsplanfensters in diesem Bereich muss geprüft werden.</p> <p>3.5 Es wird empfohlen aufgrund des Eschentriebsterbens in der Pflanzliste die Gemeine Esche zu streichen.</p>	<p>werden. Die Maßnahmen sollten als Auflagen der baurechtlichen Genehmigung der Auffüllung formuliert werden.</p> <p>Die Textlichen Festsetzungen wurden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Diese wurde seitens der Verwaltung bereits beantragt.</p> <p>Dies wurde nochmals geprüft. Die Böschungen sollen aus Gründen des Landschaftschutzes flacher gestaltet werden. Sie werden nur befristet in Anspruch genommen und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgefördert.</p> <p>Die Pflanzliste wurde entsprechend geändert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>
		<p>4. Landwirtschaft Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde erst mit Vorliegen des Umweltberichts möglich.</p>	<p>Der Umweltbericht ist nunmehr in der Anlage enthalten.</p>	
		<p>5. Vermessung und Flurneuordnung Keine Anregungen die Plan- oder Textrelevant wären.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>6. Baurecht</p> <p>1. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes „Sportplatz Felldorf“ ist missverständlich, da sich das Plangebiet nicht auf den bestehenden Sportplatz erstreckt.</p> <p>2. Die Festsetzung mit den Stützmauern muss noch explizit begründet werden, da nach Ansicht der Baurechtsbehörde diese Festsetzung sehr weitgehend ist.</p> <p>3. <i>Des Weitern weist die Baurechtsbehörde darauf hin, dass nach den örtlichen Baurechtsvorschriften keine Werbeanlagen zulässig sind, dies schließe dann aber auch Bandenwerbung mit ein.</i></p> <p>4. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Nutzung im Widerspruch zu vorrangiger Nutzungen, Funktionen und Zielen der Raumordnung steht. Das Regierungspräsidium ist im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bodenschutz/Abfall Es ist geplant, den Sportplatz auf derselben Höhe wie den bestehenden Sportplatz zu errichten. Dadurch werden betriebliche Vorteile durch den Verein gesehen. Dazu ist es notwendig, das Gelände mit ca. 50.000 m³ Bodenmaterial aufzufüllen. Die Auffüllmächtigkeit beträgt 8 m. Als Auffüllmaterial wird Bodenmaterial bis zu einer Schadstoffbelastung der Klasse „Z 1.1“ vorgesehen. Die Einbaubedingungen für „Z 1.2“ liegen nach der VwV für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial nach der derzeitigen Planung nicht vor. Es wurde</p>	<p>Die neue Bezeichnung des Bebauungsplanes soll nunmehr sein: „Sport- und Freizeitgelände Felldorf“</p> <p>Auf Grund der flacheren Böschungen sind Stützmauern nicht notwendig.</p> <p>Dies wurde zwischenzeitlich in den örtlichen Bauvorschriften geändert „Werbeanlagen sind unzulässig, Bandenwerbung ist jedoch ausgenommen“.</p> <p>Dies ist geschehen. Stellungnahme RP liegt vor. Die Themen sind im UWB abgearbeitet.</p> <p>Neben den genannten Gründen können noch folgende Argumente angeführt werden: - Ein paralleler Spielbetrieb wird für die Zuschauer und die Turnierleitung erheblich erleichtert außerdem entstehen organisatorische Vorteile, da weniger ehrenamtliches Personal notwendig ist. - Die gesetzlichen Vorschriften verlangen heute in der Regel die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>empfohlen, die Schadstoffbelastung auf die ohne weitere Sicherungsmaßnahmen zulässigen Wert „Z 1.1“ zu beschränken.</p> <p>Die Notwendigkeit des niveaugleichen Anschlusses der Erweiterung an den bestehenden Sportplatz und damit der Auffüllung ist bislang nicht ausreichend belegt. Zwar können die vorgebrachten Argumente, wie Erleichterung bei der Grünflächenpflege, Flexibilität der Nutzung und barrierefreier Zugang grundsätzlich nachvollzogen werden, es ist jedoch eingehend zu prüfen, in wie weit diese Ziele nicht auch bei einem geringeren Höhenniveau des Platzes erreicht werden können. Die Auffüllung von 50.000 m³ Boden, der als Abfall einzustufen ist, erscheint allein zur Herstellung der Niveaugleichheit unverhältnismäßig.</p> <p>Lärmemissionen Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die Lärmsituation liegt eine schalltechnische Untersuchung vor. In diesem Gutachten werden allerdings nur die Schallemissionen des neu geplanten Sportplatzes prognostiziert; der bestehende Sportplatz ist nicht berücksichtigt. Das Gutachten ist dahingehend zu ergänzen, dass die Lärmsituation der gesamten Anlage betrachtet wird.</p> <p>Lichtemissionen Wie in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 06.07.2015 ausgeführt, können Flutlichtanlagen bzw. die damit verbundenen Lichtmissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich der in der Nähe liegenden Wohnbebauung führen. Wir haben daher angeregt, bei der Planung die Lichtleitlinie der Bund/Länder-</p>	<p>- Das Gefährdungspotential für Zuschauer, insbesondere für solche mit Behinderung ist geringer.</p> <p>- Bei einer Tieferlegung des neuen Platzes unter Beibehaltung der Barrierefreiheit ist ein größerer Flächenbedarf für Rampen- und Treppenanlagen erforderlich, die wiederum einen höheren Planungsaufwand und noch höhere Baukosten verursachen würden.</p> <p>- Für die Betroffenen entsteht ein höherer fiskalischer Aufwand, als bei Niveaugleichheit der beiden Plätze, weil den Kosten der Herstellung Einnahmen gegenübergestellt werden können.</p> <p>- Letztendlich ist die Verhältnismäßigkeit dieser Konzeption von der Sichtweise des jeweiligen Betrachters abhängig und kann immer in Frage gestellt werden.</p> <p>Das Lärmgutachten wurde überarbeitet und der bestehende als auch der geplante Platz berücksichtigt. Das Ergebnis des Gutachtens ist in der textlichen Festsetzung der „Grünfläche“ berücksichtigt. Der Betrieb der beiden Plätze ist unter bestimmten Bedingungen, die in den Festsetzungen genannte sind, möglich.</p> <p>Wie oben bereits oben dargelegt sind für die Ausleuchtung der Anlage die Licht-Leitlinie der LAI und der DIN 12193 zu Grunde gelegt und folgende Rahmenbedingungen festgesetzt worden: -die maximale Höhe der Beleuchtungsanlage</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ zu beachten. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich noch nicht, in wieweit dies berücksichtigt wurde. Im Umweltbericht werden bislang lediglich die Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna angesprochen (Einsatz insektenschonender Lampen).</p> <p>Entwässerung Um die Beispielbarkeit des Platzes zu gewährleisten, soll dieser mit einem Drainagesystem versehen werden, welches das anfallende Niederschlagswasser oberflächennah abführt. Die Planung sieht weiter vor, das im Drainagesystem gesammelte Niederschlagswasser unterhalb des östlichen Böschungsfußes zu versickern. Sofern die Versickerung über eine mindestens 30cm dicke Bodenschicht erfolgt, bedarf die Entwässerung des Sportplatzes keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>	<p>darf 16m nicht überschreiten. -Gem. LAI werden zwecks der Lichtlenkung zur Reduzierung des Streulichts nur Lampen mit asymmetrischem Reflektor empfohlen. -Zum Schutz der Insekten werden LED in warm- oder neutralweiß sowie Halogendampflampen ermöglicht.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers wird, wie vorgeschlagen, festgesetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>